Aktueller Begriff

Der Mandatsbezug beim Straftatbestand der Bestechlichkeit von Mandatsträgern

Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes, der Länder oder anderer im Gesetz genannter Gremien einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird grundsätzlich mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft (Bestechlichkeit von Mandatsträgern, § 108e Abs. 1, 3 Strafgesetzbuch [StGB]).

Weitreichende Aufmerksamkeit hat der Straftatbestand im Juli 2022 im Rahmen eines **Beschlusses des Bundesgerichtshofs** (BGH, Beschluss vom 5. Juli 2022 – StB 7 bis 9/22) zu mehreren Ermittlungsverfahren im Rahmen der von verschiedenen Medien so genannten **„Maskenaffäre“** erhalten. Den der BGH-Entscheidung zugrundeliegenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zufolge sollen unter anderem ein Bundestagsabgeordneter und ein Abgeordneter des Bayerischen Landtags die Autorität und den Einfluss ihrer Mandatsträgerstellung für vergütete Vermittlungstätigkeiten bei der Beschaffung von Schutzmasken im März 2020 genutzt haben, indem sie gegenüber Behörden als Abgeordnete auftraten und auf den Abschluss entsprechender Kaufverträge hinwirkten, um hierfür von den begünstigten Anbietern eine Provision zu erhalten. Nach Auffassung des BGH, der in seinem Beschluss die vorinstanzliche Aufhebung verschiedener strafprozessualer Maßnahmen gegen die beiden Mandatsträger und einen weiteren Beschuldigten bestätigte, **erfüllt das geschilderte Vorgehen den Tatbestand von § 108e Abs. 1 StGB nicht**. Konkret machte dies das Gericht am Tatbestandsmerkmal **„bei der Wahrnehmung seines Mandates“** fest. Das sei lediglich als eigentliches Wirken im Parlament, etwa im Plenum oder seinen (Unter-)Gremien auszulegen, erfasse jedoch nicht jede Tätigkeit anlässlich oder im Zusammenhang mit dem Abgeordnetenmandat oder jede durch das Mandat bloß ermöglichte Handlung.

Der BGH begründete seine Auslegung insbesondere mit entsprechenden **gesetzgeberischen Erwägungen** im Vorfeld der Einführung des Merkmals im Rahmen einer erweiternden Neufassung des Tatbestandes im Jahr 2014. Der zugrundeliegende Gesetzentwurf der damaligen Regierungsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonte die Schutzfunktion der Strafnorm für die Ausübung des in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz verbürgten freien Mandats und die Integrität parlamentarischer Prozesse; Verhaltensweisen außerhalb der parlamentarischen Arbeit wie Nebentätigkeiten sollten vom Tatbestand nicht erfasst werden (BT-Drs. 18/476, S. 6, 8). Die Begründung der Beschlussempfehlung des damals federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz teilte explizit die Beschränkung des strafbaren Vorgehens auf – wie dort formuliert – „parlamentarische Verhandlungsgegenstände“ (BT-Drs. 18/607, S. 8).

Nr. 16/22 (08. November 2022)
© 2022 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung.

Der BGH betonte im Beschluss weiter, dass es alleine dem Gesetzgeber obliege zu entscheiden, ob und in welchem Umfang ihm der Schutz eines bestimmten Rechtsgutes so wesentlich und notwendig erscheine, dass er es gerade mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen wolle, selbst wenn – wie das Gericht hinzufügte – **„die hier zu beurteilenden Handlungen ähnlich strafwürdig erscheinen mögen wie das pönalisierte Verhalten“** (BGH, Randnummer 70).

Bereits vor dem BGH-Beschluss, noch in der ablaufenden 19. Wahlperiode, verabschiedete der **Bundestag** das im Oktober 2021 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches“. Der zugrundeliegende Gesetzentwurf der damaligen Regierungsfraktionen der CDU/CSU und SPD zusammen mit den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. nahm in seiner Begründung konkret Bezug auf „Vorkommnisse und Berichte über Mitglieder des Deutschen Bundestages, die mit Beratertätigkeiten persönliche Gewinne im Zusammenhang mit der Beschaffung von medizinischen Produkten erzielten“ und war darüber hinaus der Auffassung, dass derartige Tätigkeiten „unter abgeordnetenrechtlichen Gesichtspunkten bisher rechtlich zulässig“ seien (BT-Drs. 19/28784, S. 9). In der Folge normierte das genannte Gesetz die Transparenzregeln für Bundestagsabgeordnete erstmals einheitlich in den §§ 44a ff. Abgeordnetengesetz und änderte bzw. erweiterte diese teilweise inhaltlich. Als Ergebnis der Ausschussberatungen erhob das Gesetz zusätzlich § 108e StGB – ohne Änderungen an dessen Tatbestand vorzunehmen – in den Stand eines Verbrechens mit einer grundsätzlichen Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr (zuvor: Geldstrafe) bis zu einer Höchststrafe von zehn Jahren (zuvor: fünf Jahre).

Quellen:

- BGH, Beschluss vom 5. Juli 2022 – StB 7 bis 9/22: https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Seite=2&nr=130579&pos=85&anz=842 (letzter Abruf aller Internetquellen: 25. Oktober 2022).
- Gesetzgebungsvorgang zur Änderung von § 108e StGB im Jahr 2014 (BGBl. I 2014, S. 410): https://dip.bundestag.de/vorgang/strafrechts%C3%A4nderungsgesetz-erweiterung-des-straftatbestandes-der-abgeordnetenbestechung/57610.
- Gesetzgebungsvorgang zur Änderung von § 108e StGB im Jahr 2021 (BGBl. I 2021, S. 4650): https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-verbesserung-der-transparenzregeln-f%C3%BCr-die-mitglieder-des-deutschen/276851.
- StGB: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/.

Verfasser/in: RR Hanno Menke/RRef'in Homeyra Hosseini Ghahi – Fachbereich WD 7 (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung)